

**Kapitel 06 100**

<b>Kapitel Titel</b>	<b>Zweckbestimmung Haushaltsvermerke</b>	<b>Ist-Betrag Haushaltsbetrag</b>	<b>Reste 2012 Reste 2011</b>	<b>Rechng.-Ist (3+4) Gesamt Soll (3+4)</b>
<b>Funkt.- Kennziffer</b>		<b>Differenz EUR</b>	<b>Resteänderung EUR</b>	<b>mehr / weniger EUR</b>
<b>1</b>	<b>2</b>	<b>3</b>	<b>4</b>	<b>5</b>

**06 100 Hochschulen Allgemein**A. Haushaltsvermerke zu den Kapiteln 06 111 bis 06 270 und 06 670 bis 06 850:

Die Universitäten und Fachhochschulen sind nach Art. 1 § 2 des Hochschulfreiheitsgesetzes (HFG) ab dem 1.1.2007 ausschließlich vom Land getragene rechtsfähige Körperschaften des öffentlichen Rechts. Das Land stellt den Hochschulen nach Maßgabe des Landeshaushalts die Mittel zur Durchführung ihrer Aufgaben in Form von Zuschüssen für den laufenden Betrieb und für Investitionen bereit. Bemessungsgrundlage für die Finanzierung der Hochschulen ist der Haushalt 2007 (siehe Art. 7 § 4 HFG).

- Die Zuschüsse aus den Titeln 685 10 und 894 10 werden unmittelbar an die Hochschulen geleitet.
- Die Ausgaben der Titel 685 10 und 894 10 sind gegenseitig deckungsfähig. Die Ausgaben für Ersteinrichtungen und Rechnernetze bei den Titeln 894 30 und 894 65 dürfen im Rahmen genehmigter Kostenunterlagen bis zur Höhe der Einsparungen bei den Titeln 685 10 und 894 10 überschritten werden.
- Die Zuschüsse für Investitionen des Titels 894 30 werden maßnahmebezogen zur Verfügung gestellt und dürfen nicht für andere Zwecke verwendet werden.
- Mit Einwilligung des Finanzministeriums können zur Sicherung von Lehre, Forschung und Ausbildung sowie zur leistungsorientierten Mittelverteilung Haushaltsmittel, Planstellen und Stellen zwischen den Kapiteln 06 111 bis 06 270 und 06 670 bis 06 850 umgesetzt werden.
- Mit Einwilligung des Finanzministeriums können zur Erfüllung bestehender Mietverpflichtungen Mietmittel zwischen den Kapiteln 06 111 bis 06 270 und 06 670 bis 06 850 umgesetzt werden.
- Zurückgezahlte Beträge können gemäß § 15 Abs. 1 LHO von den jeweiligen Ausgaben abgesetzt werden.
- Die Erläuterungen zu Kapitel 06 101 sind verbindlich.
- Über die in den Kapiteln 06 670 - 06 850 genannten W 3-Stellen hinaus können durch die Hochschulen nach § 11 Abs. 2 Satz 2 des Landesbesoldungsgesetzes weitere W 3-Stellen im Einvernehmen mit dem Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung zuschussneutral eingerichtet werden. Für die neu geschaffenen Stellen gelten die Bestimmungen des § 6 Abs. 3 der Hochschulwirtschaftsführungsverordnung.

B. Haushaltsvermerke zu den Kapiteln 06 520 - 06 580 und 06 860:

Die Kunsthochschulen als Körperschaften des öffentlichen Rechts und zugleich Einrichtungen des Landes (§ 2 Abs. 1 i. V. m. § 5 Abs. 2 Kunsthochschulgesetz) und das Hochschulbibliothekszentrum Köln führen einen Globalhaushalt. Sie erhalten die Haushaltsmittel als Zuschüsse für den laufenden Betrieb und für die Investitionen. Die Erläuterungen zu Kapitel 06 101 sind verbindlich.

- Die Ausgaben der Titel 685 10 und 894 10 sind zur Selbstbewirtschaftung bestimmt (§ 15 Abs. 2 LHO).
- Die Ausgaben der Titel 685 10 und 894 10 sind gegenseitig deckungsfähig. Sie dürfen im Rahmen genehmigter Kostenberechnungen auch für Maßnahmen im Hochschulbau verwendet werden.
- Bei der Bewirtschaftung aufkommende Einnahmen fließen unmittelbar den Selbstbewirtschaftungskonten zu. Ausnahmeregelungen gelten für die in den Kapiteln veranschlagten Einnahmen (siehe dortige Haushaltsvermerke).
- Ab dem 01.01.2006 aufkommende Drittmittel werden außerhalb des Landeshaushalts und des Kassenbestands des Landes geführt. Ihre verzinsliche Anlage wird zugelassen.
- Studienbeiträge nach dem Gesetz zur Sicherung der Finanzierungsgerechtigkeit im Hochschulwesen (HFGG) werden wie Drittmittel behandelt. Die den Kunst- und Musikhochschulen nach dem Studiumsqualitätsgesetz vom 01.03.2010 zugewiesenen Qualitätsverbesserungsmittel aus Kapitel 06 100 Titelgruppe 72 sind zur Selbstbewirtschaftung bestimmt (§ 15 Abs. 2 LHO).
- Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 LHO wird zugelassen, dass Ordnungen der Hochschule an Studienbewerber und Studierende unentgeltlich abgegeben werden. Dies gilt auch für Veröffentlichungen, die für Abgeordnete des Landtags und zur Unterrichtung der Öffentlichkeit sowie zu wissenschaftlichen und Austausch Zwecken für Bibliotheken, Büchereien und Hochschulen erstellt werden. Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 LHO wird zugelassen, dass den Studentenwerken zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben Grundstücke, Gebäude und Räume unentgeltlich überlassen werden. Dies gilt auch für Sporteinrichtungen der Hochschule, die Sportvereine nutzen wollen.
- Nach § 61 Abs. 1 LHO wird zugelassen, dass die Hochschule mit Zustimmung des Ministeriums Mitgliedern anderer Hochschulen zum Zweck der Veranstaltung von Campus-Rundfunk Einrichtungen und Vermögensgegenstände auch dann unentgeltlich überlassen, wenn der Wert der abzugebenden Vermögensgegenstände bzw. die Höhe der Aufwendungen, die in VV Nr. 2 zu § 61 LHO genannten Beträge überschreiten.
- Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 LHO wird zugelassen, dass Hochschulen, die als staatliche Einrichtungen nach dem Arbeitnehmererfindungsgesetz Patente in Anspruch genommen haben, diese vorbehaltlich der Rechte Dritter der Hochschule als Körperschaft unentgeltlich überlassen.
- Die allgemeinen Hinweise zu den Stellenplänen und den Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind verbindlich (§ 17 Abs. 1 Satz 2 LHO). Die Regelungen zu Kapitel 06 101 bleiben unberührt.
- Siehe Haushaltsvermerke Buchstabe A, Nummern 4 und 5.
- Mit Zustimmung des Finanzministeriums können auf den auf die W-Besoldung umgestellten Planstellen übergangsweise Beamte/Beamtinnen geführt werden, deren Ämter künftig wegfallen.
- Die Ausgaben für Verfügungsmittel sind einzeln zu belegen, eine pauschale Auszahlung ist nicht zulässig. Ihre Höhe wird vom Ministerium durch Bewirtschaftungserlass festgelegt. Aufwendungen für die Personalvertretungen gelten mit der Auszahlung als verausgabt. Die Höhe der Mittel ist durch Aufwandsdeckungsverordnung festgelegt.

Kapitel Titel Funkt.- Kennziffer	Zweckbestimmung Haushaltsvermerke	Ist-Betrag Haushaltsbetrag Differenz EUR	Reste 2012 Reste 2011 Resteänderung EUR	Rechng.-Ist (3+4) Gesamtsoll (3+4) mehr / weniger EUR
1	2	3	4	5

## E i n n a h m e n

### Verwaltungseinnahmen

119 01	131	Vermischte Einnahmen. . . . .	463 877,30 120 000,00	— —	463 877,30 120 000,00
			343 877,30	—	343 877,30
129 00	165	Einnahmen aus dem Sondervermögen "Heinrich-Hertz-Stiftung". . . . .	— —	— —	— —
			—	—	—

### Übrige Einnahmen

231 40	139	Zweckgebundene Zuweisungen des Bundes nach Art. 143 c GG i. V. m. § 2 Abs. 2 des Gesetzes zur Entflechtung von Gemeinschaftsaufgaben und Finanzhilfen (Entflechtungsgesetz) zur Ausfinanzierung der Gemeinschaftsaufgabe Bildungsplanung und der Gemeinschaftsaufgabe Bildungsstandards. . . . .	1 469 983,69 —	— —	1 469 983,69 —
		1. Einnahmen dürfen nur zur Leistung von Ausgaben bei Titelgruppe 69 verwendet werden. 2. Siehe Haushaltsvermerke zu Titelgruppe 69.	1 469 983,69	—	1 469 983,69
		<b>Vermerke:</b> an Titel 685 69			1 469 983,69
231 50	165	Zuweisungen des Bundes im Rahmen des Hochschulpakts 2020. . . . .	173 648 507,00 166 830 000,00	— —	173 648 507,00 166 830 000,00
		Einnahmen dürfen nur zur Leistung von Ausgaben bei Titelgruppe 70 verwendet werden.	6 818 507,00	—	6 818 507,00
		<b>Vermerke:</b> an Titel 685 70			6 818 507,00
331 30	131	Zweckgebundene Zuweisungen des Bundes gemäß Artikel 91 b GG. . . . .	44 908 391,50 40 500 000,00	— —	44 908 391,50 40 500 000,00
			4 408 391,50	—	4 408 391,50
		<b>Vermerke:</b> an Titel 891 10			6 474 000,00
331 40	131	Zweckgebundene Zuweisungen des Bundes gemäß Artikel 143 c GG i. V. m. § 2 Abs. 1 zur Entflechtung von Gemeinschaftsaufgaben und Finanzhilfen (Entflechtungsgesetz). . . . .	107 045 000,00 107 045 000,00	— —	107 045 000,00 107 045 000,00
			—	—	—
		Gesamteinnahmen Kapitel 06 100. . . . .	327 535 759,49	—	327 535 759,49
			314 495 000,00	—	314 495 000,00
			13 040 759,49	—	13 040 759,49
		<b>Mehreinnahmen</b>			13 040 759,49
		<b>Mindereinnahmen</b>			—

## A u s g a b e n

### Personalausgaben

422 01	131	Bezüge und Nebenleistungen der Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter. . . . .	— —	— —	— —
		1. Die Planstellen der Bes.Gr. W 3 und W 2 - Universitätsprofessor - ohne Besoldungsaufwand (Stiftungsprofessuren) können nur mit Zustimmung des Finanzministeriums gewidmet und nach Umsetzung in das jeweilige Hochschulkapitel besetzt werden. Die in den Kapiteln 06 520 bis 06 580 weggefallenen Planstellen ohne Besoldungsaufwand für Stiftungsprofessuren wachsen diesem Titel zu. 2. Die Besetzung von Planstellen der Besoldungsordnungen A und B, die am 1. Januar des Haushaltsjahres frei sind oder im Laufe des Haushaltsjahres frei werden, ist nicht zulässig (Stellenbesetzungssperre). Das Finanzministerium kann hiervon Ausnahmen zulassen.	—	—	—

### Sächliche Verwaltungsausgaben

518 10	131	Nutzungsentgelt an den Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW. . . . .	11 428 700,04 12 887 100,00	— —	11 428 700,04 12 887 100,00
			-1 458 399,96	—	-1 458 399,96
		<b>Vermerke:</b> an Kapitel 06 020 Titel 972 00			1 458 399,96

## Kapitel 06 100

Kapitel Titel Funkt.- Kennziffer	Zweckbestimmung Haushaltsvermerke	Ist-Betrag Haushaltsbetrag Differenz EUR	Reste 2012 Reste 2011 Resteänderung EUR	Rechng.-Ist (3+4) Gesamtsoll (3+4) mehr / weniger EUR
1	2	3	4	5
526 10 135	Aufwand des Kunsthochschulbeirats. . . . .	13 875,60 35 000,00 -21 124,40	— — —	13 875,60 35 000,00 -21 124,40
		<b>Vermerke:</b> an Kapitel 06 020 Titel 972 00		21 124,40
529 10 131	Zur Verfügung der amtierenden Vorsitzenden der Landesrektorenkonferenz und der Landesrektorenkonferenz der Fachhochschulen. . . . .	6 600,00 6 600,00 —	— — —	6 600,00 6 600,00 —
<b>Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Ausgaben für Investitionen)</b>				
671 10 131	Erstattung der Personalausgaben für die Landespersonalrätekonferenzen. . . . .	152 112,24 180 000,00 -27 887,76	— — —	152 112,24 180 000,00 -27 887,76
		<b>Vermerke:</b> an Kapitel 20 020 Titel 972 00		27 887,76
671 20 131	Erstattung der Personalausgaben für die Landesarbeitsgemeinschaft der Schwerbehindertenvertretungen. . . . .	4 101,40 90 000,00 -85 898,60	— — —	4 101,40 90 000,00 -85 898,60
		<b>Vermerke:</b> an Kapitel 20 020 Titel 972 00		85 898,60
684 20 136	Zuschüsse für staatlich anerkannte Fachhochschulen. . . . .	37 000 000,00 37 000 000,00 —	— — —	37 000 000,00 37 000 000,00 —
685 20 139	Zuschüsse an die Hochschulen für die Beiträge zur Unfallkasse für die Studierenden. . . . .	6 640 370,44 6 642 000,00 -1 629,56	— — —	6 640 370,44 6 642 000,00 -1 629,56
		<b>Vermerke:</b> an Kapitel 20 020 Titel 972 00		1 629,56
685 30 139	Zuschüsse an die Hochschulen zur Implementierung von Online-Self-Assessment-Tests. . . . .	— 1 500 000,00 -1 500 000,00	— — —	— 1 500 000,00 -1 500 000,00
		<b>Vermerke:</b> an Kapitel 20 020 Titel 972 00		1 500 000,00
686 10 131	Zuschüsse für den Aufwand der Landespersonalrätekonferenzen. . . . .	6 046,58 70 000,00 -63 953,42	— — —	6 046,58 70 000,00 -63 953,42
		<b>Vermerke:</b> an Kapitel 20 020 Titel 972 00		63 953,42
686 20 131	Zuschüsse für den Aufwand der Landesarbeitsgemeinschaft der Schwerbehindertenvertretungen. . . . .	— 35 000,00 -35 000,00	— — —	— 35 000,00 -35 000,00
		<b>Vermerke:</b> an Kapitel 20 020 Titel 972 00		35 000,00
686 51 013	Zuschüsse für die Aus- und Fortbildung von Journalisten . . . . .	25 000,00 25 000,00 —	— — —	25 000,00 25 000,00 —
686 53 165	Zuschüsse an die Deutsche Physikalische Gesellschaft e. V. für den Betrieb des Physikzentrums Bad Honnef. . . . .	197 800,00 197 800,00 —	— — —	197 800,00 197 800,00 —
686 54 131	Zuschuss an die Private Hochschule Witten/Herdecke GmbH. . . . . 1. Die Ausgaben sind übertragbar. 2. Siehe Deckungsvermerk bei Titel 698 20. 3. Zurückgezahlte Beträge können gemäß § 15 Abs. 1 LHO von der Ausgabe abgesetzt werden.	4 500 000,00 4 500 000,00 —	— — —	4 500 000,00 4 500 000,00 —
686 55 131	Anteil des Landes an den Personal- und Sachausgaben für die gemeinsame Exzellenzinitiative von Bund und Ländern (einschl. der Verwaltungskosten für die DFG und den Wissenschaftsrat). . . . . Die Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig mit den Ausgaben des Titels 893 00.	16 887 157,90 14 959 100,00 1 928 057,90	— — —	16 887 157,90 14 959 100,00 1 928 057,90
		<b>Vermerke:</b> aus Titel 893 00		1 928 057,90

Kapitel Titel Funkt.- Kennziffer	Zweckbestimmung Haushaltsvermerke	Ist-Betrag Haushaltsbetrag Differenz EUR	Reste 2012 Reste 2011 Resteänderung EUR	Rechng.-Ist (3+4) Gesamtsoll (3+4) mehr / weniger EUR
1	2	3	4	5
698 20 131	Vermögensübertragung an Sonstige im Inland. . . . . 1. Die Ausgaben sind übertragbar. 2. Ausgaben dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei Titel 685 54 an die Stiftung "Private Universität Witten/Herdecke" geleistet werden.	— — —	— — —	— — —
<b>Ausgaben für Investitionen</b>				
891 10 131	Baukostenzuschüsse an den BLB NRW. . . . . Ausgaben dürfen in der Höhe geleistet werden, in der Bundesmittel nach Art. 91 b GG bei Titel 331 30 für die in den Erläuterungen genannten Bau- maßnahmen aufgekomen sind.	6 474 000,00 — 6 474 000,00	— — —	6 474 000,00 — 6 474 000,00
	<b>Vermerke:</b> aus Titel 331 30			6 474 000,00
893 00 131	Anteil des Landes an den Investitionsausgaben für die ge- meinsame Exzellenzinitiative von Bund und Ländern. . . . . Siehe Deckungsvermerk bei Titel 686 55.	— 7 000 000,00 -7 000 000,00	— — —	— 7 000 000,00 -7 000 000,00
	<b>Vermerke:</b> an Kapitel 06 020 Titel 972 00 an Titel 686 55 an Kapitel 20 020 Titel 972 00			1 842 385,50 1 928 057,90 3 229 556,60 -7 000 000,00
894 12 131	Zuschüsse für Investitionen für IuK-Technik. . . . .	635 603,14 874 800,00 -239 196,86	— — —	635 603,14 874 800,00 -239 196,86
	<b>Vermerke:</b> an Kapitel 20 020 Titel 972 00			239 196,86
894 30 131	Zuschüsse an die Hochschulen zum Erwerb von Großge- räten zur Ergänzung und Erneuerung, soweit nicht ander- weitig veranschlagt. . . . . 1. Die Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig mit den Ausgaben bei Kapitel 06 102 Titel 891 11. 2. Die Verpflichtungsermächtigung ist gegenseitig deckungsfähig mit der Verpflichtungsermächtigung bei Kapitel 06 102 Titel 891 11. 3. Die Ausgaben dürfen zusätzlich zu den an anderer Stelle des Haus- haltsplans veranschlagten Ausgaben geleistet werden (§ 35 Abs. 2 LHO).	18 873 649,34 27 200 000,00 -8 326 350,66	7 826 300,00 — 7 826 300,00	26 699 949,34 27 200 000,00 -500 050,66
	<b>Vermerke:</b> an Kapitel 06 027 Titel 893 70 zur Restdeckung an Kapitel 20 020 Titel 972 00			500 000,00 — 50,66
<b>Besondere Finanzierungsausgaben</b>				
971 50 988	Zur Deckung von Ausgaberesten. . . . .	— 7 000 000,00 -7 000 000,00	— — —	— 7 000 000,00 -7 000 000,00
	<b>Vermerke:</b> an Kapitel 20 020 Titel 972 00 an Kapitel 06 111 Titel 894 30 zur Restdeckung an Kapitel 06 121 Titel 894 30 zur Restdeckung an Kapitel 06 141 Titel 894 30 zur Restdeckung an Kapitel 06 550 Titel 894 30 zur Restdeckung an Kapitel 06 670 Titel 894 30 zur Restdeckung an Kapitel 06 760 Titel 894 30 zur Restdeckung an Titel 685 65 zur Restdeckung			2 088 811,00 370 000,00 600 000,00 1 554 100,00 499 289,00 417 800,00 1 000 000,00 470 000,00 -7 000 000,00

## Kapitel 06 100

Kapitel Titel Funkt.- Kennziffer	Zweckbestimmung Haushaltsvermerke	Ist-Betrag Haushaltsbetrag Differenz EUR	Reste 2012 Reste 2011 Resteänderung EUR	Rechng.-Ist (3+4) Gesamtsoll (3+4) mehr / weniger EUR
1	2	3	4	5

## Titelgruppen

<b>Titelgruppe 64</b>		35 099 163,17	—	35 099 163,17
Ausgaben für Forschung, Lehre, Internationales und Transfer		35 100 000,00	—	35 100 000,00
		-836,83	—	-836,83
<p>1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig und übertragbar.</p> <p>2. Die Verpflichtungsermächtigungen bei den Titeln 686 64 und 893 64 dürfen für alle Titel der Titelgruppe in Anspruch genommen werden.</p> <p>3. 25 v. H. der Ausgaben der Titelgruppe sind zur Selbstbewirtschaftung bestimmt (§ 15 Abs. 2 LHO).</p> <p>4. Die Ausgaben dürfen zusätzlich zu den an anderer Stelle des Haushaltsplans veranschlagten Ausgaben geleistet werden (§ 35 Abs. 2 LHO).</p> <p>5. Die Verpflichtungsermächtigung darf auch dann in Anspruch genommen werden, wenn bei anderen Titeln des Landeshaushalts Verpflichtungsermächtigungen für denselben Zweck veranschlagt sind (§ 35 Abs. 2 LHO).</p> <p>6. Mit den Mitteln dieser Titelgruppe dürfen nur befristete Maßnahmen und Zeitpersonal finanziert werden.</p> <p>7. Siehe Deckungsvermerk bei Kapitel 06 020 Titel 546 05.</p> <p>8. Rückflüsse dürfen gemäß § 15 Abs. 1 LHO von der Ausgabe abgesetzt werden.</p>				
429 64	131 Sonstige Personalausgaben. . . . .	—	—	—
		517 200,00	—	517 200,00
		-517 200,00	—	-517 200,00
	<b>Vermerke:</b> an Titel 686 64			517 200,00
547 64	139 Sächliche Verwaltungsausgaben. . . . .	1 308 213,12	—	1 308 213,12
		2 336 500,00	—	2 336 500,00
		-1 028 286,88	—	-1 028 286,88
	<b>Vermerke:</b> an Titel 686 64			1 028 286,88
681 64	139 Leistungen an Dritte. . . . .	201 933,04	—	201 933,04
		1 574 300,00	—	1 574 300,00
		-1 372 366,96	—	-1 372 366,96
	<b>Vermerke:</b> an Titel 686 64			1 372 366,96
686 64	139 Zuschüsse für laufende Zwecke. . . . .	32 949 134,22	—	32 949 134,22
		10 844 000,00	—	10 844 000,00
		22 105 134,22	—	22 105 134,22
	<b>Vermerke:</b> aus Titel 429 64			517 200,00
	aus Titel 547 64			1 028 286,88
	aus Titel 681 64			1 372 366,96
	aus Titel 893 64			19 187 280,38
				22 105 134,22
893 64	139 Investitionen. . . . .	639 882,79	—	639 882,79
	Aus den Mitteln dieses Titels dürfen auch Großgeräte finanziert werden.	19 828 000,00	—	19 828 000,00
		-19 188 117,21	—	-19 188 117,21
	<b>Vermerke:</b> an Titel 686 64			19 187 280,38
	an Kapitel 20 020 Titel 972 00			836,83

Kapitel Titel Funkt.- Kennziffer	Zweckbestimmung Haushaltsvermerke	Ist-Betrag Haushaltsbetrag Differenz EUR	Reste 2012 Reste 2011 Resteänderung EUR	Rechng.-Ist (3+4) Gesamtsoll (3+4) mehr / weniger EUR
1	2	3	4	5
	<b>Titelgruppe 65</b>	4 330 000,00	911 900,00	5 241 900,00
	Ausgaben für das Rückkehrprogramm des wissenschaftlichen Spitzennachwuchses aus dem Ausland	3 860 000,00	1 381 900,00	5 241 900,00
	1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig und übertragbar.	470 000,00	-470 000,00	—
	2. Die Verpflichtungsermächtigung bei Titel 685 65 darf auch zugunsten des Titels 894 65 in Anspruch genommen werden.			
	3. 25 v. H. der Ausgaben der Titelgruppe sind zur Selbstbewirtschaftung bestimmt.			
	4. Die Ausgaben dürfen zusätzlich zu den an anderer Stelle des Haushaltsplans veranschlagten Ausgaben geleistet werden (§ 35 Abs. 2 LHO).			
	5. Mit den Mitteln dieser Titelgruppe darf nur Zeitpersonal finanziert werden.			
547 65 139	Sächliche Verwaltungsausgaben. . . . .	51 782,27 100 000,00	— —	51 782,27 100 000,00
		-48 217,73	—	-48 217,73
	<b>Vermerke:</b> an Titel 685 65			48 217,73
685 65 139	Zuschüsse an Hochschulen für laufende Zwecke. . . . .	3 561 859,16 2 500 000,00	911 900,00 1 381 900,00	4 473 759,16 3 881 900,00
		1 061 859,16	-470 000,00	591 859,16
	<b>Vermerke:</b> aus Titel 547 65			48 217,73
	aus Titel 894 65			543 641,43
	aus Titel 971 50			470 000,00
	zur Restdeckung			591 859,16
894 65 139	Investitionen. . . . .	716 358,57 1 260 000,00	— —	716 358,57 1 260 000,00
		-543 641,43	—	-543 641,43
	<b>Vermerke:</b> an Titel 685 65			543 641,43
	<b>Titelgruppe 66</b>	2 556 500,00	—	2 556 500,00
	Bonn-Aachen International Center for Information Technology	2 556 500,00	—	2 556 500,00
	1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind übertragbar und gegenseitig deckungsfähig.	—	—	—
	2. Die Ausgaben dürfen zusätzlich zu den an anderer Stelle des Haushaltsplans veranschlagten Ausgaben geleistet werden (§ 35 Abs. 2 LHO).			
	3. Nach § 63 Abs. 4 in Verbindung mit Abs. 3 Satz 2 LHO wird zugelassen, dass für Zwecke des B-IT vom BLB NRW angemietete Liegenschaften unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.			
686 66 131	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke im Inland. . . . .	2 256 500,00 2 256 500,00	— —	2 256 500,00 2 256 500,00
		—	—	—
893 66 131	Zuschüsse für Investitionen an Sonstige. . . . .	300 000,00 300 000,00	— —	300 000,00 300 000,00
		—	—	—
	<b>Titelgruppe 67</b>	1 200 000,00	—	1 200 000,00
	German Research School for Simulation Science	1 240 000,00	2 490 000,00	3 730 000,00
	Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig und übertragbar.	-40 000,00	-2 490 000,00	-2 530 000,00
686 67 139	Zuschüsse zu den Personal- und Sachausgaben. . . . .	600 000,00 600 000,00	— 2 490 000,00	600 000,00 3 090 000,00
		—	-2 490 000,00	-2 490 000,00
	<b>Vermerke:</b> Reste-Inabgangstellung			2 490 000,00
892 67 139	Zuschüsse zu den Investitionen. . . . .	600 000,00 640 000,00	— —	600 000,00 640 000,00
		-40 000,00	—	-40 000,00
	<b>Vermerke:</b> an Kapitel 20 020 Titel 972 00			40 000,00

## Kapitel 06 100

Kapitel Titel Funkt.- Kennziffer	Zweckbestimmung Haushaltsvermerke	Ist-Betrag Haushaltsbetrag Differenz EUR	Reste 2012 Reste 2011 Resteänderung EUR	Rechng.-Ist (3+4) Gesamtsoll (3+4) mehr / weniger EUR
1	2	3	4	5
	<b>Titelgruppe 69</b>	1 581 791,00	1 957 383,64	3 539 174,64
	Multimedienprojekte im Hochschulbereich und Maßnahmen zur Feststellung der Leistungsfähigkeit im internationalen Vergleich	—	2 069 190,95	2 069 190,95
		1 581 791,00	-111 807,31	1 469 983,69
	1. Ausgaben dürfen nur in Höhe der bei Titel 231 40 aufkommenden Einnahmen sowie in Höhe der Einsparungen bei Titel 894 12 geleistet werden.			
	2. Die Ausgaben dieser Titelgruppe sind übertragbar und gegenseitig deckungsfähig.			
	3. Über die am Jahresabschluss verbleibenden Bestände kann bereits vor der allgemeinen Freigabe der übertragenen Ausgaberestedurch das Finanzministerium verfügt werden.			
547 69 139	Sächliche Verwaltungsausgaben. . . . .	—	—	—
		—	—	—
		—	—	—
685 69 139	Zuschüsse an Hochschulen. . . . .	1 581 791,00	1 957 383,64	3 539 174,64
		—	2 069 190,95	2 069 190,95
		1 581 791,00	-111 807,31	1 469 983,69
	<b>Vermerke:</b> aus Titel 231 40			1 469 983,69
894 69 139	Zuschüsse für Investitionen an Hochschulen. . . . .	—	—	—
		—	—	—
		—	—	—
	<b>Titelgruppe 70</b>	305 865 098,84	—	305 865 098,84
	Hochschulpakt 2020	300 725 000,00	—	300 725 000,00
		5 140 098,84	—	5 140 098,84
	1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind übertragbar und gegenseitig deckungsfähig.			
	2. Mehr- oder Mindereinnahmen bei Titel 231 50 erhöhen oder mindern die Ausgaben.			
	3. Die Mittel dieser Titelgruppe werden den Universitäten und Fachhochschulen analog zu § 5 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Hochschulgesetz bereitgestellt.			
	4. Siehe Deckungsvermerke bei Kapitel 06 030 Titel 686 18 und Titel 686 43.			
685 70 139	Zuschüsse an Hochschulen. . . . .	305 735 748,78	—	305 735 748,78
		195 470 000,00	—	195 470 000,00
		110 265 748,78	—	110 265 748,78
	<b>Vermerke:</b> aus Titel 231 50			6 818 507,00
	aus Titel 894 70			103 447 241,78
894 70 139	Zuschüsse für Investitionen an Hochschulen. . . . .	129 350,06	—	129 350,06
		105 255 000,00	—	105 255 000,00
		-105 125 649,94	—	-105 125 649,94
	<b>Vermerke:</b> an Kapitel 06 030 Titel 686 18			10 526,41
	an Kapitel 06 030 Titel 686 43			1 667 881,75
	an Titel 685 70			103 447 241,78
				-105 125 649,94
	<b>Titelgruppe 71</b>	13 043 661,21	—	13 043 661,21
	Reform der Lehrerbildung	13 500 000,00	—	13 500 000,00
		-456 338,79	—	-456 338,79
	1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig und übertragbar.			
	2. Rückflüsse dürfen gemäß § 15 Abs. 1 LHO von der Ausgabe abgesetzt werden.			
685 71 139	Zuschüsse an Hochschulen für laufende Zwecke. . . . .	11 850 012,81	—	11 850 012,81
		10 000 000,00	—	10 000 000,00
		1 850 012,81	—	1 850 012,81
	<b>Vermerke:</b> aus Titel 894 71			1 850 012,81
894 71 139	Zuschüsse an Hochschulen für Investitionen. . . . .	1 193 648,40	—	1 193 648,40
		3 500 000,00	—	3 500 000,00
		-2 306 351,60	—	-2 306 351,60
	<b>Vermerke:</b> an Titel 685 71			1 850 012,81
	an Kapitel 20 020 Titel 972 00			456 338,79

Kapitel Titel Funkt.- Kennziffer	Zweckbestimmung Haushaltsvermerke	Ist-Betrag Haushaltsbetrag Differenz EUR	Reste 2012 Reste 2011 Resteänderung EUR	Rechng.-Ist (3+4) Gesamtsoll (3+4) mehr / weniger EUR
1	2	3	4	5
	<b>Titelgruppe 72</b>	248 999 996,00	—	248 999 996,00
	Maßnahmen zur Verbesserung der Lehr- und Studienqualität an den Hochschulen	249 000 000,00	—	249 000 000,00
		-4,00	—	-4,00
	1. Die Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig und übertragbar. 2. Die Ausgaben dürfen zusätzlich zu den an anderer Stelle des Haushaltsplans veranschlagten Ausgaben geleistet werden. 3. Die Mittel dieser Titelgruppe werden den Universitäten und Fachhochschulen analog zu § 5 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Hochschulgesetz bereitgestellt.			
685 72	139 Zuschüsse an Hochschulen. . . . .	248 607 687,00	—	248 607 687,00
		200 000 000,00	—	200 000 000,00
		48 607 687,00	—	48 607 687,00
	<b>Vermerke:</b> aus Titel 894 72			48 607 687,00
894 72	139 Zuschüsse für Investitionen an Hochschulen. . . . .	392 309,00	—	392 309,00
		49 000 000,00	—	49 000 000,00
		-48 607 691,00	—	-48 607 691,00
	<b>Vermerke:</b> an Titel 685 72 an Kapitel 20 020 Titel 972 00			48 607 687,00 4,00
	<b>Titelgruppe 73</b>	2 134 480,00	—	2 134 480,00
	Förderung der Gleichstellung an den Hochschulen	3 500 000,00	—	3 500 000,00
	1. Die Mittel sind gegenseitig deckungsfähig und übertragbar. 2. Die Ausgaben dürfen zusätzlich zu den an anderer Stelle des Haushaltsplans veranschlagten Ausgaben geleistet werden (§ 35 Abs. 2 LHO).	-1 365 520,00	—	-1 365 520,00
547 73	299 Sächliche Verwaltungsausgaben. . . . .	—	—	—
		—	—	—
		—	—	—
685 73	299 Landesanteil an dem Professorinnenprogramm. . . . .	2 091 467,00	—	2 091 467,00
		1 000 000,00	—	1 000 000,00
		1 091 467,00	—	1 091 467,00
	<b>Vermerke:</b> aus Titel 686 73 aus Titel 687 73			991 467,00 100 000,00
686 73	299 Ausgaben für Gleichstellung im Hochschulbereich. . . . .	43 013,00	—	43 013,00
		2 400 000,00	—	2 400 000,00
		-2 356 987,00	—	-2 356 987,00
	<b>Vermerke:</b> an Titel 685 73 an Kapitel 20 020 Titel 972 00			991 467,00 1 365 520,00
687 73	299 Unterstützung des Netzwerks Frauenforschung. . . . .	—	—	—
		100 000,00	—	100 000,00
		-100 000,00	—	-100 000,00
	<b>Vermerke:</b> an Titel 685 73			100 000,00
688 73	299 Ausgaben der Koordinierungsstelle der Gleichstellungsbeauftragten der Hochschulen. . . . .	—	—	—
		—	—	—
		—	—	—
	<b>Titelgruppe 74</b>	317 721,09	—	317 721,09
	Förderung eines Diversity-Managements an den Hochschulen	365 000,00	—	365 000,00
	1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig und übertragbar. 2. Die Ausgaben dürfen zusätzlich zu den an anderer Stelle des Haushaltsplanes veranschlagten Ausgaben geleistet werden (§ 35 Abs. 2 LHO).	-47 278,91	—	-47 278,91
547 74	139 Sächliche Verwaltungsausgaben. . . . .	182 721,09	—	182 721,09
		215 000,00	—	215 000,00
		-32 278,91	—	-32 278,91
	<b>Vermerke:</b> an Titel 685 74 an Kapitel 06 020 Titel 972 00			15 000,00 17 278,91

## Kapitel 06 100

Kapitel Titel Funkt.- Kennziffer	Zweckbestimmung Haushaltsvermerke	Ist-Betrag Haushaltsbetrag Differenz EUR	Reste 2012 Reste 2011 Resteänderung EUR	Rechng.-Ist (3+4) Gesamtsoll (3+4) mehr / weniger EUR
1	2	3	4	5
685 74 139	Zuschüsse an die Hochschulen in der Trägerschaft des Landes für laufende Zwecke. . . . .	135 000,00 120 000,00	— —	135 000,00 120 000,00
		15 000,00	—	15 000,00
	<b>Vermerke:</b> aus Titel 547 74			15 000,00
686 74 135	Zuweisung an die staatlichen Hochschulen für laufende Zwecke. . . . .	— 30 000,00	— —	— 30 000,00
		-30 000,00	—	-30 000,00
	<b>Vermerke:</b> an Kapitel 20 020 Titel 972 00			30 000,00
	Gesamtausgaben Kapitel 06 100. . . . .	717 973 427,99 730 048 900,00	10 695 583,64 5 941 090,95	728 669 011,63 735 989 990,95
		-12 075 472,01	4 754 492,69	-7 320 979,32
		<b>Mehrausgaben</b>		—
		<b>Minderausgaben</b>		7 320 979,32
		<b>üpl. / apl. Ausgaben und Vorgriffe</b>		—